

GESAMTVERTRAG

Musicdownloads/ Ringtones

zwischen austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH
Baumannstraße 10
1030 Wien

und AKM
Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren,
Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H.
Baumannstrasse 10
1030 Wien,

im Folgenden einzeln „**austro mechana**“ bzw. „**AKM**“ bzw. gemeinsam
„**austro mechana** und **AKM**“ genannt, einerseits

und Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen
Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien

und Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien,

im Folgenden „**Fachverbände**“ genannt, andererseits

wird folgender Gesamtvertrag im Sinne der §§ 20 bis 25 VerwGesG 2006
geschlossen:

1. Vertragspartner

1.1 Die **austro mechana** ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz. Sie nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung idgF die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden Rechte der Festhaltung, der weiteren Vervielfältigung und der Verbreitung an Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- und Bildton- oder Datenträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr.

1.2 Die **AKM** ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung idgF in Österreich die Aufführungs-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.3 Beide Gesellschaften nehmen jeweils das von ihnen verwaltete Gesamtrepertoire an Werken der Tonkunst sowie mit diesen verbundenen Sprachwerken wahr. Dieses Gesamtrepertoire umfasst sowohl das eigene Repertoire von **austro mechana** und **AKM** als auch den Werkbestand ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit **austro mechana** und **AKM** diese aufgrund von Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträgen wahrnehmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses stellt das Weltrepertoire das Gesamtrepertoire dar.

1.4 Die Fachverbände vertreten u. a. die Interessen von Anbietern, die On-Demand-Dienste betreiben.

1.5 Die Anbieter betreiben oder ermöglichen das Betreiben von On-Demand-Diensten (Portalen), mit denen Endnutzer auf eigene Initiative (von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl) gegen Entgelt oder unentgeltlich ganze oder gekürzte bzw. sonst veränderte musikalische Werke mit oder ohne Text über Leitungen, Mobilfunknetze oder auf sonstigem elektronischem Weg mittels eines Endgerätes herunterladen und/oder abspeichern (downloaden) können.

1.6 Die Anbieter betreiben die Funktionalitäten der Dienste entweder selbst oder lassen sie durch Dritte betreiben und schließen die hierfür erforderlichen Verträge mit den Endnutzern ab. Sie sorgen für die technische Durchführung der Übermittlung der Dateien. Weiters stellen sie die Erfassung der Nutzungen (z.B. Anzahl der Downloads pro Werk) sicher und übermitteln direkt oder indirekt durch beauftragte Dritte die Reportings betreffend die Nutzungen der einzelnen Services an **austro mechana** und **AKM**.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die **austro mechana** erteilt den Anbietern nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligungen, die zu ihrem Gesamtrepertoire (siehe Punkt 1.3) gehörenden musikalischen Werke mit und ohne Text zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages auf der/den Festplatte(n) seines/seiner

Server(s) zu dem ausschließlichen Zweck zu speichern (im Sinn des § 15 UrhG zu vervielfältigen), um diese ihren Kunden im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienste anzubieten und das Herunterladen und/oder Abspeichern (Downloaden) pro Werk und Geschäftsvorgang, nicht jedoch zur weiteren Vervielfältigung, zu ermöglichen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch.

2.2 Die **AKM** erteilt den Anbietern nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligungen, die zu ihrem Repertoire (siehe Punkt 1.3) gehörenden musikalischen Werke mit und ohne Text zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages ausschließlich im Rahmen der im Punkt 1.5 beschriebenen vertragsgegenständlichen Dienste ihren Kunden zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG).

2.3 Alle nicht ausdrücklich genannten Rechte bleiben vorbehalten, insbesondere sind Sendungen (im Sinne von § 17 UrhG) und Weitersendungen (im Sinne von § 59a UrhG) – in welcher technischen Form auch immer –, öffentliche Aufführungen von durch den gegenständlichen On-Demand-Dienst übertragenen Werken, Timeshifting-Applikationen sowie alle offline-Nutzungen durch die Anbieter und dessen Kunden von diesem Vertrag ausdrücklich ausgenommen.

2.4 Die Werknutzungsbewilligungen gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 dieses Gesamtvertrages werden mit Unterzeichnung der jeweiligen Einzelverträge zwischen den Anbietern und **austro mechana** und **AKM** erworben. Die Werknutzungsbewilligungen sind nicht an Dritte übertragbar.

2.5 Die Werknutzungsbewilligung im Sinn dieses Gesamtvertrages wird für die Werke des Gesamtrepertoires von **austro mechana** und **AKM** nur im Rahmen der Rechtseinräumung durch die jeweiligen Bezugsberechtigten erteilt. Nicht eingeschlossen ist insbesondere die Nutzung von musikdramatischen Werken (Große Rechte); die Bewilligung umfasst auch nicht Notationen, Textbilder, unvertonte Sprachwerke sowie Sprachwerke ohne Musik.

2.6 Im Fall der Einschränkung des Repertoires durch einzelne Rechteinhaber behalten sich **austro mechana** und **AKM** vor, die Werknutzungsbewilligung hinsichtlich einzelner musikalischer Werke bzw. ganzer Verlagskataloge zu widerrufen.

Die Verträge zwischen **austro mechana** und **AKM** einerseits und den Rechteinhabern andererseits können mit einer einmonatigen Frist gekündigt werden. Sollten **austro mechana** und/oder **AKM** Rechte zur Wahrnehmung entzogen werden, so werden diese ihrerseits die Anbieter umgehend darüber informieren. **austro mechana** und **AKM** werden den Anbietern – soweit im Datenbestand der Verwertungsgesellschaften verfügbar - auch alle Informationen zukommen lassen, die es diesen ermöglichen, entsprechende Maßnahmen zur Unterbindung des weiteren Vertriebs oder aber dem Erwerb der Rechte anderswo zu setzen.

Im Fall eines solchen Rechtsrückzugs halten **austro mechana** und **AKM** die Anbieter für die Dauer der jeweiligen Kündigungsfrist schad- und klaglos. Die Anbieter verpflichten sich ihrerseits, binnen 10 Tagen nach Erhalt ausreichender Informationen

über den Widerruf, die davon betroffenen musikalischen Werke aus ihrem Angebot zu nehmen.

Bei Sperrung von Werken aus persönlichkeitsrechtlichen oder anderen Gründen (z.B. „Schwarze Liste“) werden **austro mechana** und **AKM** die Anbieter umgehend davon in Kenntnis setzen, die ihrerseits umgehend die betroffenen Werke aus ihrem Angebot nehmen.

2.7 Die Urheberpersönlichkeitsrechte und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Urheber bleiben in vollem Umfang vorbehalten, dies gilt insbesondere für Kürzungen, sonstige Bearbeitungen, die Verwendung für Werbezwecke und die Verbindung von musikalischen Werken mit Filmwerken (Herstellungsrecht). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass daraus resultierende Ansprüche der Urheber bzw. der Verlage nicht Gegenstand dieses Vertrages sind. Die erforderlichen Rechte sind durch den Vertragspartner jeweils vom Rechteinhaber direkt zu erwerben. Dies gilt entsprechend für die Unterlegung von Musik mit anderen Texten und sonstige andere Werkverbindungen (Filmwerke, Laufbilder, Icons, etc.).

2.8 Alle sonstigen Rechte, insbesondere die Leistungsschutzrechte und Namensrechte ausübender Künstler, die Rechte der Tonträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer, Rechte am eigenen Bild etc. sind durch diese Vereinbarung nicht berührt.

3. Entgelt

3.1 Das Entgelt für die Werknutzungsbewilligung nach den Punkten 2.1 und 2.2 beträgt für die folgenden Nutzungsarten:

a) Realtones sowie mono- und polyphone Klingeltöne: insgesamt 10 % des aus dieser Nutzung unmittelbar erzielten Umsatzes (nach Abzug der Ust), mindestens aber 0,10 Euro pro downgeloadetem Werk.

b) Fulltrack-Downloads und Musikvideoclip-Downloads: insgesamt 8 % des aus dieser Nutzung unmittelbar erzielten Umsatzes (nach Abzug der Ust), mindestens aber 0,07 Euro pro downgeloadetem Werk.

c) Alben (Fulltrack-Downloads und Musikvideoclip-Downloads)

aa) 2 bis 4 Titel: insgesamt 8 % des aus dieser Nutzung unmittelbar erzielten Umsatzes (nach Abzug der Ust), mindestens aber 0,15 Euro pro downgeloadetem Album. Ist eine Einzelvergütung günstiger, so wird das Entgelt nach Punkt 3.1 b) errechnet.

bb) 5 Titel: insgesamt 8 % des aus dieser Nutzung unmittelbar erzielten Umsatzes (nach Abzug der Ust), mindestens aber 0,35 Euro pro downgeloadetem Album. Ist eine Einzelvergütung günstiger, so wird das Entgelt nach Punkt 3.1 b) errechnet.

cc) 6 bis 9 Titel: insgesamt 8 % des aus dieser Nutzung unmittelbar erzielten Umsatzes (nach Abzug der Ust), mindestens aber 0,40 Euro pro downgeloadetem Album. Ist eine Einzelvergütung günstiger, so wird das Entgelt nach Punkt 3.1 b) errechnet.

dd) 10 bis 15 Titel: insgesamt 8 % des aus dieser Nutzung unmittelbar erzielten Umsatzes (nach Abzug der Ust), mindestens aber 0,70 Euro pro downgeloadetem Album.

ee) 16 bis 30 Titel: insgesamt 8 % des aus dieser Nutzung unmittelbar erzielten Umsatzes (nach Abzug der Ust), mindestens aber 1,00 Euro pro downgeloadetem Album.

ff) 31 und mehr Titel: es werden für die ersten 30 Titel die Entgelte gemäß Punkt 3.1. c) ee) herangezogen. Ab dem 31. Titel sind für jeden weiteren Titel 0,0275 Euro abzuführen.

d) Hör- und Sehproben bis 45 Sekunden Länge sind - in Zusammenhang mit musikalischen Werken, die zum Kauf angeboten werden - nicht vergütungspflichtig.

3.2 Wird ein Titel/ Album so angeboten, dass der Nutzer die Möglichkeit hat, den Titel/ das Album zweimal, sei es auf das gleiche oder unterschiedliche Geräte, herunterzuladen (Dual Delivery), fällt höchstens die 1,5-fache Mindestgebühr an. Die Mindestgebühr fällt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme des zweiten Downloads an.

3.3 Sollte der Anbieter Kosten für die Übermittlung der Werke haben, kann er diese davon bis Ende 2009 in Höhe von 10 %, in 2010 in Höhe von 7,5 % und ab 2011 in Höhe von 5 % in Abzug bringen.

3.4 Als Umsatz gilt der dem Endverbraucher fakturierte Preis exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe ist zusätzlich zu entrichten.

3.5 Von diesem Gesamtvertrag nicht erfasst sind:

a) Entgeltmodelle, bei denen Nutzer für ein bestimmtes Entgelt eine Höchstzahl an Werken oder in einem definierten Zeitraum unbegrenzt viele Werke herunterladen können oder über ein bestimmtes Datenvolumen verfügen, das sie für den Download von Werken nutzen können (Pauschalmodelle, All-you-can-eat-Modelle)

b) Kombinationsprodukte, die Einzelprodukte verschiedener Nutzungsarten, ausgenommen Kombinationen aus Fulltracks und Alben, zusammenfassen (Bundles)

c) die Nutzungsart Streaming, ausgenommen Hör- und Sehproben

Diese bleiben einzelvertraglichen Regelungen vorbehalten. **austro mechana** und **AKM** sichern zu, Anbieter mit vergleichbaren Angeboten bezüglich der Entgelte gleich zu behandeln.

3.6 Die Mindestvergütungen gemäß Punkt 3.1 bleiben für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages unverändert. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass diese nach den drei Jahren beginnend mit dem vierten Jahr wertgesichert fortgeschrieben werden sollen. Bei der Festlegung der Höhe der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex (aktuell auf der Basis 2005 = 100, VPI 2005) der Statistik Austria (oder im Falle seiner Einstellung ein vergleichbarer Nachfolgeindex) heranzuziehen und es sind unvorhergesehene Marktentwicklungen für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen sowie für Endkundenpreise zu berücksichtigen.

3.7 Die Rechnungslegung erfolgt durch die **austro mechana** und **AKM**, an die auch die Bezahlung zu erfolgen hat. Das Entgelt ist jeweils spätestens binnen einem Monat nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto oder sonstiger Abzüge zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, werden **austro mechana** und **AKM** die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einmahnen. Verzugszinsen und Zinseszinsen sind im Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Nachfrist ab dem Tag der Fälligkeit in der Höhe der gesetzlichen Zinsen (§ 352 UGB).

4. Nutzungsmeldung

4.1 Der Anbieter wird der **austro mechana** und **AKM** unaufgefordert vierteljährlich im Nachhinein innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals die Zahl aller Nutzungen pro Werk und Nutzungsart gemäß Anlage 1 dieses Vertrages und das dafür jeweils fakturierte Entgelt, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Werk und Nutzungsart, in geeigneter, elektronisch lesbarer Form (z.B. Excel-Datei) melden. Diese Meldung umfasst den Titel des Werkes, den Interpreten sowie mindestens einen Urheber (Komponist/Textdichter/Bearbeiter), das jeweilige Plattenlabel und soweit vorliegend den Verlag sowie die ISRC- und die ISWC-Nummer und gegebenenfalls sonstige Copyright-Informationen. Die Anbieter sichern zu, von den Plattenlabeln die Angabe von ISRC- und ISWC-Nummern mit Nachdruck einzufordern.

4.2 Beide Vertragsteile halten fest, dass internationale Standardisierungen für die Nutzungsmeldungen in Entwicklung sind. Sie werden daher entsprechend der weiteren Entwicklung die Übernahme dieser Standards im gemeinsamen Einvernehmen festlegen. Sollten aus der Übernahme dieser Standards Kosten entstehen, so wird eine einvernehmliche Regelung zur Kostentragung gesucht.

5. Drittfirmen

5.1 Die Anbieter übergeben bei Abschluss des Einzelvertrages ein vollständiges Verzeichnis aller Drittfirmen, von denen sie mit Aufnahmen musikalischer Werke aus dem Gesamtrepertoire von **austro mechana** und **AKM** aufgrund eines zwischen ihm und der jeweiligen Drittfirma bestehenden Vertragsverhältnisses beliefert werden, unter Angabe der jeweiligen Art der Nutzung (z.B. Full-Track-Downloads,

monophone/polyphone Klingeltöne, Realtones, Musikvideoclips etc.). Dieses Verzeichnis ist integrierender Bestandteil des Einzelvertrages und ist von den Anbietern jährlich schriftlich zu aktualisieren.

5.2 Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe können die Anbieter die Verpflichtungen aus den Punkten 3. (Entgeltzahlung) und 4. (Nutzungsmeldungen) jeweils mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **austro mechana** und **AKM** – unbeschadet der Haftung des Anbieters – auf bestimmte Drittfirmen überbinden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden bzw. bei Eintreten derartiger Gründe unter Setzung einer angemessenen Frist widerrufen werden. Im Streitfall ist bei verweigerter Zustimmung der zuständige Fachverband für eine Schlichtung anzurufen (Verfahren gemäß Punkt 7.4).

5.3 Sofern und soweit die Drittfirma die Verpflichtungen dieses Vertrages gemäß Punkte 3. und 4. erfüllt, sind auch die Pflichten des Anbieters aus den Punkten 3. und 4. erfüllt. Alle übrigen Verpflichtungen bestehen bis zu deren vollständiger Erfüllung weiter.

6. Prüfung

6.1. austro mechana und **AKM** sind berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Anbieter oder der Drittfirma erstatteten Meldungen und Zahlungen zu überprüfen. Die technische Durchführung der Prüfung wird nach Möglichkeit in elektronischer Form erfolgen. Prüfungen bei den Anbietern vor Ort erfolgen mit einem Mindestabstand von 2 Jahren.

In schwierigen Fällen wie insbesondere in den im folgenden aufgezählten Fällen kann eine neuerliche Überprüfung nach Ablauf von 6 Monaten durchgeführt werden:

- Sollten im Rahmen einer Überprüfung Abweichungen von mehr als 10% zum Nachteil von austro mechana/AKM festgestellt werden; oder
- bei einer Übertragung des Vertrages oder wesentlicher Rechte und Pflichten dieses Vertrages an Dritte; oder
- bei massiven Unregelmäßigkeiten in den Reportings, die nicht im Einklang mit Marktentwicklungen stehen.

6.2 austro mechana und **AKM** sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung einen vereidigten und neutralen Wirtschaftstreuhänder und/oder technischen Sachverständigen zu bestimmen. Zur Minimierung der Prüfungskosten kann die Prüfung auch durch Mitarbeiter von **austro mechana** und **AKM** vorgenommen werden. Das Prüfungsrecht bezieht sich auch auf allenfalls auf Dritte ausgegliederte Bereiche, wobei der Anbieter diese Verpflichtung auf die jeweiligen Rechtsträger überbinden wird; dies gilt auch für Drittfirmen im Sinn des Punkts 5 dieser Vereinbarung.

6.3 austro mechana und **AKM** werden das Prüfungsrecht während der üblichen Bürostunden des Anbieters und gegen vorherige Anmeldung am Sitz des Anbieters

bzw. am Ort der zu überprüfenden Einrichtungen ausüben. Sofern die Prüfung durch Mitarbeiter von **austro mechana** und **AKM** erfolgt, haben diese den Datenschutz sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Anbieters und allenfalls betroffener Dritter zu wahren. Dies gilt jedoch nicht für die Verwendung solcher Informationen für die Zwecke dieser Vereinbarung.

6.4 Der Anbieter verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberatern, befinden. Dies gilt auch für im Ausland befindliche Unterlagen, soweit die Prüfung nicht im Ausland stattfindet.

6.5 Für den Fall, dass die Prüfung zu einer Nachzahlung von mehr als 10% zugunsten von **austro mechana** und **AKM** für den geprüften Zeitraum führt, sind **austro mechana** und **AKM** berechtigt, folgende Zuschläge zu erheben: bei Abweichung von über 10 bis 40% einen Zuschlag von 50%, bei Abweichung von über 40 bis 75% einen Zuschlag von 75%, bei Abweichung von über 75% einen Zuschlag von 100%. Es liegt im Ermessen von **austro mechana** und **AKM**, von diesen Zuschlägen zugunsten der Anbieter abzuweichen.

7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1 austro mechana und **AKM** werden nach Tunlichkeit alle oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Gesellschaft wahrnehmen (One Stop Shop). Dies wird in den Einzelverträgen mit den einzelnen Anbietern entsprechend geregelt.

7.2 austro mechana und **AKM** werden den Fachverbänden einmal jährlich zum Jahresende eine Auflistung jener Anbieter übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage dieses Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

7.3 Die Fachverbände werden die Erfüllung der Aufgaben der **austro mechana** und **AKM** in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.4 Die Fachverbände werden im Falle ihrer Anrufung gemäß Punkt 5.2 die streitenden Parteien mündlich und/oder schriftlich anhören und auf eine Einigung hinwirken. Sollte binnen eines Monats nach Anrufung keine Einigung erzielt worden sein, stellen dies die Fachverbände in einer Mitteilung an die Parteien fest und stellen den Einigungsversuch ein. Hernach kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

7.5 Machen **austro mechana** und **AKM** von Ihren Prüfrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, werden sie zehn Tage im Voraus die Fachverbände über den zugrunde liegenden Sachverhalt und die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selber.

9.2 Dieser Vertrag wird in vier Ausführungen errichtet, von welchen jede der beiden Vertragsteile zwei Exemplare erhalten.

9.3 Der in Beilage 1 angeschlossene Muster-Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Die Verwertungsgesellschaften und die Fachverbände bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

9.4 Allfällige Gebühren tragen die Fachverbände einerseits und **austro mechana** und **AKM** andererseits je zur Hälfte.

9.5 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wien. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1030 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Unterschriftenblatt zum Gesamtvertrag Musicdownloads/ Ringtones zwischen dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen sowie dem Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie einerseits und den Verwertungsgesellschaften **austro mechana** und **AKM** andererseits

Wien, am

Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen

Mag. Günther Singer
Obmann

Mag. René Tritscher LL.M.
Geschäftsführer

austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte GmbH

Fachverband Unternehmensberatung
und Informationstechnologie

Alfred Harl CMC
Obmann

Mag. René Tritscher LL.M.
Geschäftsführer

AKM
Staatlich genehmigte Gesellschaft der
Autoren, Komponisten und Musikverleger
reg. Gen.m.b.H.